

BGer 5A 45/2012 vom 22. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_45_2012

FR: TF 5A 45/2012 du 22 mars 2012

IT: TF 5A 45/2012 del 22 marzo 2012

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist binnen Frist ein kantonales letztinstanzliches Endentscheid des als Rechtsmittelinstanz urteilenden Kantonsgerichts (Art. 75 und Art. 90 BGG) in einer Schuldbetreibungssache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit zur Verfügung. Der massgebliche Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ; vgl. BGE 135 III 470 E. 1.2 S. 472 f.) ist bei Weitem überschritten.

E. 2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG gerügt werden. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Seine Feststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (BGE 135 III 127 E. 1.5 S. 130 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen, muss in der Beschwerde substantiiert begründet werden (BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 137 II 353 E. 5.1 S. 356). Zu beachten ist, dass bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG) gilt und demnach anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich sein soll. Demzufolge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 und 1.4.3 S. 254 f.). Auf solche rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356 mit Hinweis).

E. 3

Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es obliegt allerdings - wie gesagt - dem Beschwerdeführer, sich in seiner Beschwerde sachbezogen mit den Darlegungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. oben E. 2). Das Bundesgericht prüft deshalb grundsätzlich nur die in seinem Verfahren geltend gemachten Rechtswidrigkeiten und es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden

Rechtsfragen zu untersuchen (BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389 mit Hinweisen). Die Bündner Gerichte haben das Gesuch um provisorische Rechtsöffnung beurteilt, obschon die Betreuung in Luzern eingeleitet worden war (vgl. Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerdeführerin wirft vor Bundesgericht die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters nicht auf, weshalb diese nicht zu prüfen ist.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die beiden Mietverträge vom 26. November 2010 und vom 24. Dezember 2010 als provisorische Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG qualifiziert. Die Einwendungen der Beschwerdeführerin, dass die Verträge durch die Beschwerdegegnerin mangelhaft erfüllt bzw. Vertragsverletzungen begangen worden seien (fehlende Betriebsbereitschaft, fehlende Räumung der Mietfläche durch die Beschwerdegegnerin, fehlende Betriebsbewilligung, diverse Mängel am Mietobjekt, Nichtauszahlung der Y._____ -Gelder, Anspruch auf Mietzinsherabsetzung), wurden allesamt als ungenügend substantiiert verworfen. Ausserdem hat das Kantonsgericht die geltend gemachten Gegenforderungen (für Reparaturarbeiten, den Hochzeitsanlass V._____, den Z._____ Firmenanlass und auf Schadenersatz wegen Umsatzausfällen) als nicht glaubhaft erachtet.

E. 4.2

Der Beschwerde fehlt eine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. So schildert die Beschwerdeführerin zunächst über Seiten den Sachverhalt aus ihrer Sicht (Beschwerde S. 3-7). In diesem Zusammenhang verlangt sie die Edition von Unterlagen über das Mietverhältnis der Vormieterin (U._____) mit der Beschwerdegegnerin und die Edition einer Verkehrswertschätzung der T._____ AG, aus denen sie die Missbräuchlichkeit des Mietzinses und eine absichtliche Täuschung ableiten will. Eine Willkürklage erhebt die Beschwerdeführerin bei alledem nicht und eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen fehlt. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht im Übrigen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Dies ist bei den angerufenen Beweismitteln nicht der Fall. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht einzutreten.

E. 4.3

Sie macht des Weiteren geltend, es liege keine uneingeschränkte Betriebsbewilligung vor. Dies stelle einen Mangel der Mietsache dar. Die Vorinstanz habe den Mietvertrag falsch ausgelegt, indem sie angenommen habe, die Einholung einer Betriebsbewilligung sei Sache der Beschwerdeführerin und nicht der Beschwerdegegnerin gewesen. Sie habe damit Einwendungen, die die Schuldanerkennung entkräfteten, sofort glaubhaft gemacht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Soweit es um die Sachverhaltsfrage des Vorliegens der Betriebsbewilligung geht, beschränkt sich die Beschwerdeführerin wiederum auf eine blosser Darstellung des Sachverhalts aus ihrer Sicht. Die Vorinstanz hatte dazu festgestellt, die Betriebsbewilligung für den vorliegend relevanten Zeitraum habe unbestrittenermassen vorgelegen. Unter diesen Umständen ist nicht relevant, wer für die Einholung der Bewilligung zuständig war. Abgesehen davon kann sich die vorinstanzliche Auslegung des Mietvertrags auf den Vertragswortlaut stützen.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe einen Mietzinsherabsetzungsanspruch, weshalb die Rechtsöffnung zu verweigern sei. Die Vorinstanz hat die Einwendung verworfen, da der Herabsetzungsanspruch nicht genügend substantiiert worden sei. Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Stattdessen beruft sie sich auf angebliche neue Beweise und auf BGE 122 III 20. Inwiefern die in diesem Urteil behandelte Novenregelung im Mietzinsherabsetzungsverfahren für das Verfahren auf provisorische Rechtsöffnung relevant sein könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Sofern mit den neuen Beweisen die zu edierenden Unterlagen gemeint sein sollten, so kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (oben E. 4.2).

E. 4.5

Ebenso wenig setzt sich die Beschwerdeführerin schliesslich mit den einlässlichen vorinstanzlichen Erwägungen zur Verrechnung der Y. _____-Gelder auseinander. Insbesondere hat die Vorinstanz ausgeführt, wenn die Beschwerdegegnerin - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - die Forderung nicht hätte verrechnen dürfen, so wäre der ausstehende Mietzins noch höher ausgefallen als nunmehr eingefordert. Hat die Frage der Verrechenbarkeit demnach keine Auswirkungen auf die Höhe der Forderung, für die provisorische Rechtsöffnung beantragt wurde, ist das praktische Interesse der Beschwerdeführerin an der Klärung dieses Punkts nicht ersichtlich. Ohne Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen macht die Beschwerdeführerin schliesslich geltend, das Mietobjekt sei nicht vertragskonform übergeben worden und es sei bis heute nicht vollumfänglich zum vertragsgemässen Gebrauch geeignet. Die übrigen vor der Vorinstanz noch erhobenen Einwendungen werden vor Bundesgericht nicht erneuert. Namentlich auf ihre angeblichen Gegenforderungen aus dem Hochzeitsanlass V. _____, dem Z. _____ Firmenanlass und auf Schadenersatz infolge Umsatzausfällen kommt die Beschwerdeführerin nicht zurück.

E. 4.6

Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.